

MERKBLATT

Steuererklärung

Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 4 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und § 11 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal in der zz. gültigen Fassung.

Sie ist gemäß § 11 Abs. 5 Vergnügungssteuersatzung bis zum 15. des nachfolgenden Monats für alle im Stadtgebiet aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Abs. 4 Vergnügungssteuersatzung abzugeben.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Bei mehreren Auslesungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist jede Ablesung separat aufzulisten und dann für jeden Apparat eine Zwischensumme zu bilden.

Die Zählwerkausdrucke sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) entsprechend sortiert und mit dem Aufstellplatz gekennzeichnet in Kopie vorzulegen. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal selbst zu berechnen.

gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, Fehlbetrag, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Höhe der zu zahlenden Vergnügungssteuer wird nach Abschluss der Prüfung und Berechnung in einem Steuerbescheid mitgeteilt. Diese Erklärung ist eine Steueranmeldung i. S. des § 167 AO in Verbindung mit § 12 KAG NW.

Steuerschätzung und Mitwirkungspflichten

Verstößt ein Veranstalter gegen die Meldepflichten nach § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung.

Zwangsgeld

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann gemäß §§ 60 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW ein Zwangsgeld bis zu 1000 EUR angedroht und ggf. auch festgesetzt werden.

Geldbuße

Nach § 15 Vergnügungssteuersatzung in Verbindung mit § 20 Kommunalabgabengesetz NW in der Fassung des Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes NW ist die unterlassene Anmeldung der aufgestellten Apparate eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.